(Name / Firma)	
Name und Anschrift der Einzugsstelle	Eingangsstempel der Einzugsstelle
AOK Niedersachsen	
Die Gesundheitskasse.	
30142 Hannover	
	Hinweis: Die Beantwortung der Fragen ist zur Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlich (§ 28 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV, § 98 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch); der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können getrennt Erstattungsanträge einreichen.
Pflegeversicherung, Rentenversich	ezahlter Beiträge zur Krankenversicherung, erung und Arbeitslosenversicherung aus einer r
Pflegeversicherung, Rentenversiche Beschäftigung für das Kalenderjahr Einwilligung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67a, 67b, 98 SGB X, /erbindung mit § 26 SGB IV zum Zwecke der Erstattung zu Unrecht entricht Erstattung ist nur mit Ihrer Mitwirkung möglich. Allgemeine Informationen zur	erung und Arbeitslosenversicherung aus einer
Pflegeversicherung, Rentenversiche Beschäftigung für das Kalenderjahr Beschäftigung für das Kalenderjahr Geschäftigung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67a, 67b, 98 SGB X, /erbindung mit § 26 SGB IV zum Zwecke der Erstattung zu Unrecht entricht Erstattung ist nur mit Ihrer Mitwirkung möglich. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung" und unter www.aok.de/nds/datenschutzrechte. Bei Frage	erung und Arbeitslosenversicherung aus einer SEPA): Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 28h Abs. 1 Satz 2 SGB IV in teter Beiträge erhoben und verarbeitet. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen führen. Eine r Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter "Allgemeine Informationen zur
Pflegeversicherung, Rentenversiche Beschäftigung für das Kalenderjahr Einwilligung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67a, 67b, 98 SGB X. /erbindung mit § 26 SGB IV zum Zwecke der Erstattung zu Unrecht entricht Erstattung ist nur mit Ihrer Mitwirkung möglich. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung" und unter www.aok.de/nds/datenschutzrechte. Bei Frage	erung und Arbeitslosenversicherung aus einer SEPA): Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 28h Abs. 1 Satz 2 SGB IV in teter Beiträge erhoben und verarbeitet. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen führen. Eine r Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter "Allgemeine Informationen zur
Pflegeversicherung, Rentenversiche Beschäftigung für das Kalenderjahr Einwilligung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67a, 67b, 98 SGB X. /erbindung mit § 26 SGB IV zum Zwecke der Erstattung zu Unrecht entricht Erstattung ist nur mit Ihrer Mitwirkung möglich. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung" und unter www.aok.de/nds/datenschutzrechte. Bei Frage	erung und Arbeitslosenversicherung aus einer SEPA): Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 28h Abs. 1 Satz 2 SGB IV in teter Beiträge erhoben und verarbeitet. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen führen. Eine r Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter "Allgemeine Informationen zur en wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner oder unseren Datenschutzbeauftragten.
Pflegeversicherung, Rentenversiche Beschäftigung für das Kalenderjahr einwilligung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67a, 67b, 98 SGB X, /erbindung mit § 26 SGB IV zum Zwecke der Erstattung zu Unrecht entricht Erstattung ist nur mit Ihrer Mitwirkung möglich. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung" und unter www.aok.de/nds/datenschutzrechte. Bei Frage Angaben zum Arbeitnehmer	erung und Arbeitslosenversicherung aus einer SEPA): Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 28h Abs. 1 Satz 2 SGB IV in leter Beiträge erhoben und verarbeitet. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen führen. Eine r Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter "Allgemeine Informationen zur en wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner oder unseren Datenschutzbeauftragten. Vorname
Pflegeversicherung, Rentenversiche Beschäftigung für das Kalenderjahr einwilligung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67a, 67b, 98 SGB X, /erbindung mit § 26 SGB IV zum Zwecke der Erstattung zu Unrecht entricht Erstattung ist nur mit Ihrer Mitwirkung möglich. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung" und unter www.aok.de/nds/datenschutzrechte. Bei Frage Angaben zum Arbeitnehmer	erung und Arbeitslosenversicherung aus einer SEPA): Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 28h Abs. 1 Satz 2 SGB IV in teter Beiträge erhoben und verarbeitet. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen führen. Eine r Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter "Allgemeine Informationen zur en wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner oder unseren Datenschutzbeauftragten.
Pflegeversicherung, Rentenversiche Beschäftigung für das Kalenderjahr Beschäftigung für das Kalenderjahr Beinwilligung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67a, 67b, 98 SGB X, Verbindung mit § 26 SGB IV zum Zwecke der Erstattung zu Unrecht entricht Erstattung ist nur mit Ihrer Mitwirkung möglich. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung" und unter www.aok.de/nds/datenschutzrechte. Bei Frage Angaben zum Arbeitnehmer Name Geburtsname	erung und Arbeitslosenversicherung aus einer " SEPA): Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 28h Abs. 1 Satz 2 SGB IV in teter Beiträge erhoben und verarbeitet. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen führen. Eine r Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter "Allgemeine Informationen zur en wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner oder unseren Datenschutzbeauftragten. Vorname Geburtsdatum
Pflegeversicherung, Rentenversiche Beschäftigung für das Kalenderjahr Beschäftigung für das Kalenderjahr Beschäftigung für das Kalenderjahr Beschäftigung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67a, 67b, 98 SGB X, /erbindung mit § 26 SGB IV zum Zwecke der Erstattung zu Unrecht entricht Erstattung ist nur mit Ihrer Mitwirkung möglich. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung" und unter www.aok.de/nds/datenschutzrechte. Bei Frage Angaben zum Arbeitnehmer Name Geburtsname	erung und Arbeitslosenversicherung aus einer SEPA): Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 28h Abs. 1 Satz 2 SGB IV in leter Beiträge erhoben und verarbeitet. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen führen. Eine r Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter "Allgemeine Informationen zur en wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner oder unseren Datenschutzbeauftragten. Vorname
Pflegeversicherung, Rentenversiche Beschäftigung für das Kalenderjahr Beschäftigung für das Kalenderjahr Beschäftigung für das Kalenderjahr Beinwilligung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67a, 67b, 98 SGB X, Verbindung mit § 26 SGB IV zum Zwecke der Erstattung zu Unrecht entricht Erstattung ist nur mit Ihrer Mitwirkung möglich. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung" und unter www.aok.de/nds/datenschutzrechte. Bei Frage Angaben zum Arbeitnehmer Name Geburtsname Straße, Hausnummer	erung und Arbeitslosenversicherung aus einer
Pflegeversicherung, Rentenversiche Beschäftigung für das Kalenderjahr Beschäftigung für das Kalenderjahr Einwilligung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67a, 67b, 98 SGB X, Verbindung mit § 26 SGB IV zum Zwecke der Erstattung zu Unrecht entricht Erstattung ist nur mit Ihrer Mitwirkung möglich. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung" und unter www.aok.de/nds/datenschutzrechte. Bei Frage Angaben zum Arbeitnehmer Name Geburtsname Straße, Hausnummer	erung und Arbeitslosenversicherung aus einer
Pflegeversicherung, Rentenversiche Beschäftigung für das Kalenderjahr Beschäftigung für das Kalenderjahr Beschäftigung für das Kalenderjahr Geschäftigung in die Datenspeicherung und -nutzung (§§ 67a, 67b, 98 SGB X, Verbindung mit § 26 SGB IV zum Zwecke der Erstattung zu Unrecht entricht Erstattung ist nur mit Ihrer Mitwirkung möglich. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung* und unter www.aok.de/nds/datenschutzrechte. Bei Frage Angaben zum Arbeitnehmer Name Geburtsname Straße, Hausnummer	erung und Arbeitslosenversicherung aus einer " SEPA): Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 28h Abs. 1 Satz 2 SGB IV in leter Beiträge erhoben und verarbeitet. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen führen. Eine r Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter "Allgemeine Informationen zur en wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner oder unseren Datenschutzbeauftragten. Vorname Geburtsdatum Versicherungsnummer

Betriebs-Konto-Nummer / Beitrags-Konto-Nummer

Zeitraum vom bis	Arbeitsentgelt EUR	Beitragsgruppe	Arbeitnehmeranteil EUR	Arbeitgeberanteil EUR	insgesar EUR
	an Beiträgen zu zahle es Kalenderjahres sind Arbeitsentgelt		gelte stets aufzut		insgesar
vom bis	EUR		EUR	EUR	
			· ·		EUR
					EUR

Kennzeichen (soweit bekannt)

Versicherungsnummer

Versicherungsnummer						
Grund für die Überzahlung (zum Beispiel Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts)						
Die Arbeitnehmeranteile						
werden vom Arbeitgeber ausgezahlt. sollen dem Arbeitnehmer überwiesen werden.						
Die Arbeitgeberanteile						
sollen dem Arbeitgeber überwiesen werden. sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.						
Die Arbeitnehmeranteile und Arbeitgeberanteile						
sollen überwiesen werden. sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.						
Geldinstitut (Arbeitnehmer)						
IBAN (International Bank Account Number)						
D _E ,						
BIC (Bank Identifier Code)						
Geldinstitut (Arbeitgeber)						
IBANIA C. C. IB. LA						
IBAN (International Bank Account Number) D E						
BIC (Bank Identifier Code)						
1 Vom Arbeitgeber auszufüllen						
Wurde vom / von Sozialversicherungsträger(n) eine Betriebsprüfung durchgeführt?						
nein ig, Angabe der letzten 2 Prüfungen Datum der Prüfung						
Datum doi i furung						
Sozialversicherungsträger						
Prüfzeitraum						
Datum der Prüfung						
Datum der i Turung						
Sozialversicherungsträger						
Prüfzeitraum						

Versich	erungs	snun	nmer				Kennzeichen (soweit bekannt)
		ı	1			1	

Bei Erstattung von Beiträgen in **voller** Höhe bitte die Ziffern 2.1 bis 3 und 5 bis 6 ausfüllen. Bei Erstattung von Beiträgen in **nicht voller** Höhe bitte die Ziffern 3 bis 6 ausfüllen.

2	Erstattung vo	n Beiträgen in voller Höhe (zum Bei	spiel Nichtbestehen von Versicherungspflicht)			
2.1	Wurden seit Beginn des Erstattungszeitraums Leistungen beantragt, bewilligt oder gewährt?					
-		enversicherung für den Arbeitnehme närztliche Behandlung, Krankenhaus	r und / oder seine Familienangehörigen (zum Beispiel sbehandlung, Krankengeld).			
		beantragt am	bewilligt am			
Ш	nein ja	Art deal o'chair				
		Art der Leistung				
		gewährt vom - bis				
-	von der Pflege	versicherung (zum Beispiel Pflegege	eld, Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege).			
	_	beantragt am	bewilligt am			
	nein ia					
		Art der Leistung				
		gewährt vom - bis				
	I. D. (
-			und / oder seine Familienangehörigen (zum Beispiel ungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rente).			
	3	beantragt am	bewilligt am			
П	nein ia					
	пош ја	Art der Leistung				
		gewährt vom - bis				
-	von der Bunde	sagentur für Arbeit (zum Beispiel Ar	- ,			
Щ		beantragt am	bewilligt am			
Ш	nein ja	Art der Leistung				
		, it do, Lolotary				
		Agentur für Arbeit / Kundennummer				
		gewährt vom - bis				
2.2		Rentenversicherung zu Unrecht ge reiwilligen Versicherung verbleiben (zahlten Beiträge dem Rentenversicherungsträger als § 202 Satz 1 SGB VI).			
		vom - bis	vom - bis			
	nein ja					
1	•					

2.3	Sollen zur Re (§ 202 Satz 2		eiträge für den Erstattungszeitraum nachgezahlt werden			
		vom - bis	vom - bis			
	nein ja					
2.4	Soll der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI).					
Ш	nein ja					
3	Zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung gelten nach 4 Kalenderjahren als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge (§ 26 Absatz 1 Satz 3 SGB IV). Sofern aufgrund der Arbeitgeberprüfung für die übrigen Beiträge ein Beanstandungsschutz entstanden ist (§ 26 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB IV): Sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge bestehen bleiben?					
<u></u>		bei	Verzicht für Teilzeiträume: vom - bis			
Ш	nein, Verzicht	auf Beanstandungsschutz				
	ja, Vertraue	nsschutz				
4	Erstattung von Beiträgen in nicht voller Höhe (zum Beispiel Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts) Hat der Arbeitnehmer Geldleistungen der Krankenversicherung oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde. Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechnung des Krankengeldes, Übergangsgeldes oder					
Н		Mutterschaftsgeldes sowie einer Rent				
╞	」 nein └ ja					
5	Liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor?					
<u></u>	vom - bis					
Ш	nein ja ja					
		All del Folderding				
		 Leistungsträger				
6	Wurden die zu Unrecht gezahlten Beiträge von einem Dritten (zum Beispiel Ausgleichskasse nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Berufsgenossenschaft oder Integrationsamt) ersetzt?					
Date	nein ja	A de attende and	Datum Channal and Hatanach itt dan Ask situah an			
Datu	m, Unterschrift des	Arbeithenmers	Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers			

Kennzeichen (soweit bekannt)

Versicherungsnummer

١٧,	rsicherungsnummer	(Sower bekann)
St	ellungnahme der Einzugsstelle zum λ	Abgabegrund:
	Die Entscheidung über das Nichtv	orliegen der Versicherungspflicht beziehungsweise Beitragspflicht liegt bei.
]	
	Die Entscheidung über das Nichtv abgestimmt:	orliegen der Versicherungspflicht wurde mit folgenden Einzugsstellen

Kennzeichen

Übermittlung der Erstattungsbeträge an die Finanzverwaltung

Die Erstattungsbeträge werden der Finanzverwaltung gemeldet. Für die Übermittlung der Erstattungsbeträge wird die Steuer-Identifikationsnummer benötigt.

Angaben zur Beitragsgruppe

Krankenversicherung: 1000 (allgemeiner Beitrag), 3000 (ermäßigter Beitrag), 4000 (Beitrag zur

landwirtschaftlichen Krankenversicherung), 5000 (Arbeitgeberbeitrag zur

landwirtschaftlichen Krankenversicherung), 6000 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte), ZBP (Zusatzbeitrag für versicherungspflichtige Arbeitnehmer)

ZBF (Zusatzbeitrag für freiwillig versicherte Arbeitnehmer)

Rentenversicherung: 0100 (voller Beitrag), 0300 (halber Beitrag), 0500 (Pauschalbeitrag für geringfügig

Beschäftigte)

Arbeitslosenversicherung: 0010 (voller Beitrag), 0020 (halber Beitrag)
Pflegeversicherung: 0001 (voller Beitrag), 0002 (halber Beitrag)

Umlagen: 0050 (Insolvenzgeldumlage), U1 (Umlage Krankheitsaufwendungen),

U2 (Umlage Mutterschaftsaufwendungen)

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann sich für den Versicherten insbesondere nachteilig auf

- die Erfüllung der Wartezeiten (für Renten, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben),
- die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (ausreichende Belegungsdichte) sowie
- die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

auswirken.

Diese nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.2 des Antrags).

Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.3 des Antrags)

Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Erstattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31.3. des Folgejahres) hinaus eine besondere Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.

Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.4 des Antrags). Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen. Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

Hinweis zur Durchführung von Arbeitgeberprüfungen und zum Beanstandungsschutz (Ziffer 3 des Antrags)

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31.12.1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer - auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate - verzichten.

Unabhängig von einer Arbeitgeberprüfung gelten Pflichtbeiträge, die wegen Fehlens der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht zu Unrecht gezahlt wurden, nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt wurden, als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Auf diese Fiktion kann nicht verzichtet werden. Eine Beanstandung und Erstattung dieser Beiträge ist daher ausgeschlossen.

Weitere kostenlose Informationen sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunfts- und Beratungsstellen, den Versichertenberaterinnen und Versichertenberatern beziehungsweise Versichertenältesten sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen erhältlich.